

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/1995 hat das Bundesministerium für Verkehr die

"Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton,

ZTV-BEL-B, Teil 3, Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff" (Ausgabe 1995)

sowie die zugehörigen

"Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B Teil 3,

TL-BEL-B, Teil 3" (Ausgabe 1995)

und

"Technischen Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B Teil 3,

TP-BEL-B, Teil 3" (Ausgabe 1995)

bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 10 /1995 vom 31. Mai 1995).

Die ZTV-BEL-B, TL-BEL-B und TP-BEL-B, **jeweils Teil 3 (Ausgabe 1995)** und die im o.a. ARS enthaltenen Regelungen sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die ZTV-BEL-B, Teil 3, die TL-BEL-B, Teil 3 und die TP-BEL-B, Teil 3 können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Str. 13 in 50973 Köln bezogen werden.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über bituminöse Brückenbeläge auf Beton; hier: ZTV-BEL-B 3/87, Teil 3 (Ausgabe 1987) vom 12. November 1987 (GABl. S. 1127) wird aufgehoben.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABl. veröffentlicht.

Der Bezugserlaß mit ARS Nr. 13/1987 und ZTV-BEL-B 3/87, Teil 3 wird hiermit aufgehoben und ist aus der Sammelmappe zu entfernen.

gez. Bernhart

Beglaubigt

Angestellte



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1995

Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau; Beläge auf Beton

Bonn, den 19. April 1995
StB 25/38.55.10-17/40 Va 95

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

**Betreff: Bituminöse Brückenbeläge auf
Beton;**

- a) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton, **ZTV-BEL-B, Teil 3, Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (Ausgabe 1995)**
- b) Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, **TL-BEL-B, Teil 3 (Ausgabe 1995)**
- c) Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, **TP-BEL-B, Teil 3 (Ausgabe 1995)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 13/1987 vom 26. Oktober 1987
– StB 11/38.55.10-17/116 Va 87 –

A. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton, ZTV-BEL-B, Teil 3, Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff“ (Ausgabe 1995) und die zugehörigen „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, TL-BEL-B, Teil 3“ (Ausgabe 1995) sind vom Bund/Länder-Fachausschuß Brücken- und Ingenieurbau in Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die ebenfalls zugehörigen „Technischen Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, TP-BEL-B, Teil 3“ (Ausgabe 1995) sind von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin aufgestellt worden.

Ich führe hiermit die ZTV-BEL-B, Teil 3, die TL-BEL-B, Teil 3 und die TP-BEL-B, Teil 3 (jeweils Ausgabe 1995) für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, sie künftig bei Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Erneuerung von Belägen auf Brücken mit Fahrbahntafeln aus Beton zugrunde zu legen.

Die „Vorläufigen Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Beton, ZTV-BEL-B 3/87, Teil 3, Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (Ausgabe 1987)“, eingeführt mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1987 vom 26. Oktober 1987 – StB 11/38.55.10-17/116 Va 87 – sind nicht mehr anzuwenden.

Für die vorliegenden Regelwerke wurde das Notifizierungsverfahren nach der EG-Informationsrichtlinie vom 28. März 1983 (R 88/138/EWG), durchgeführt und abgeschlossen.

B. Ergänzend weise ich noch auf folgendes hin:

Die Überarbeitung der vorläufigen ZTV-BEL-B 3/87, Teil 3 wurde notwendig, um erforderliche Ergänzungen und Präzisierungen hinsichtlich der Beschreibung der zur Verwendung kommenden Stoffe, deren Verarbeitung und deren Prüfung einzuarbeiten sowie eine einheitliche Systematik mit anderen Regelwerken des Bundesministeriums für Verkehr zu erreichen.

C. Bei der Anwendung der Regelwerke ist folgendes zu beachten:

- (1) ZTV-BEL-B, Teil 3, Ziff. 0 - Allgemeines - enthält die Gleichwertigkeitsklausel, nach der Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, zur Anwendung kommen können, sofern deren Leistungsmerkmale das im Regelwerk festgelegte Schutzniveau erreichen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

(2) TL-BEL-B, Teil 3, Ziff. 3.4 - Stoffe - räumen jetzt auch die Möglichkeit der Verwendung von hitze-, alterungsbeständigen und bitumenverträglichen Flüssigkunststoffen ein, die nicht auf der Basis von Polyurethanen formuliert sind, sofern ihre Eignung auf der sinngemäßen Anwendung des vorliegenden Regelwerks nachgewiesen und durch ausreichende Praxisbewährung belegt ist. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche stoffspezifische Einzelprüfungen sind vor Durchführung der Grundprüfung mit dem Grundprüfungsinstitut und der BAST schriftlich zu vereinbaren.

D. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1987 vom 26. Oktober 1987 – StB 11/38.55.10-17/116 Va 87 – wird hiermit aufgehoben.

Die ZTV-BEL-B, Teil 3, die TL-BEL-B, Teil 3 und die TP-BEL-B, Teil 3 können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13 in 50973 Köln bezogen werden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 10/1995 vom 31. Mai 1995 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber